

**Vereinbarung
im Agrarbereich in Form eines Briefwechsels
zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und der Republik Estland**

Abgeschlossen in Tallinn am 9. Dezember 1994
Von der Bundesversammlung genehmigt am 22. März 1995²
In Kraft getreten durch Notenaustausch am 1. August 1995

Priit Kolbre
Vize-Generalsekretär im Aussen-
ministerium in Tallinn
Chef der estnischen Delegation

Tallinn, den 9. Dezember 1994

Herrn Sven Beat Meili
Botschafter in Estland
Chef der schweizerischen
Delegation

Herr Botschafter,

Ich beehre mich, Ihnen den Empfang Ihres heutigen Schreibens folgenden Wortlauts zu bestätigen:

«Ich beehre mich, Bezug zu nehmen auf die Verhandlungen betreffend die Handelsvereinbarung für landwirtschaftliche Erzeugnisse zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft (im folgenden Schweiz genannt) und der Republik Estland (im folgenden Estland genannt), die im Rahmen des Gemischten Ausschusses betreffend das Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und Estland³ stattgefunden haben und die namentlich die Anwendung von Artikel 11 jenes Abkommens zum Ziel haben.

Ich bestätige hiermit die Ergebnisse dieser Verhandlungen wie folgt:

- I. Zollkonzessionen, welche die Schweiz Estland gemäss Anhang I zu diesem Brief gewährt.
- II. Zum Zwecke der Anwendung von Anhang I legt der Anhang II zu diesem Brief die Ursprungsregeln und die Verfahren für die administrative Zusammenarbeit fest.
- III. Zollkonzessionen, welche Estland der Schweiz gemäss Anhang III zu diesem Brief gewährt.
- IV. Die obenerwähnten Anhänge I bis III bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

AS 1995 4214; BBI 1995 II 1

¹ Übersetzung des englischen Originaltextes.

² Art. 1 Abs. 1 Bst. a des BB vom 22. März 1995 (AS 1995 4213).

³ SR 0.946.293.341

Diese Vereinbarung findet auch auf das Fürstentum Liechtenstein Anwendung, solange dieser Staat durch einen Zollunionsvertrag⁴ mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft verbunden ist.

Diese Vereinbarung wird von den Vertragsparteien gemäss ihren eigenen Verfahren genehmigt und tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag, an dem die Vertragsparteien einander auf diplomatischem Wege notifiziert haben, dass ihre verfassungsmässigen oder anderen gesetzlichen Anforderungen für das Inkrafttreten dieser Vereinbarung erfüllt sind, in Kraft.

Diese Vereinbarung bleibt solange in Kraft, als das Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und Estland in Kraft steht.

Ein Rückzug Estlands oder der Schweiz vom Freihandelsabkommen setzt dieser Vereinbarung ein Ende. Sie tritt dann zum gleichen Zeitpunkt wie das Freihandelsabkommen ausser Kraft.

Ich wäre Ihnen verbunden, wenn Sie bestätigen wollten, dass die Regierung Estlands dem Inhalt dieses Briefes zustimmt.»

Ich beehre mich, zu bestätigen, dass meine Regierung dem Inhalt dieses Briefes zustimmt.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Für die Republik Estland:
Priit Kolbre

⁴ SR 0.631.112.514

Zollkonzessionen, welche die Schweizerische Eidgenossenschaft der Republik Estland gewährt

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung gewährt die Schweiz⁵ der Republik Estland folgende autonome Zollkonzessionen⁶ auf Ursprungserzeugnissen aus der Republik Estland.

A. Totaler Abbau der Zölle

Nummer des schweizerischen Zolltarifs ⁷	Warenbeschreibung	Anwendbarer Zollsatz Fr. je 100 kg brutto	
		Normal	Konzession
		je Stück	
0101.1100	Pferde, lebend: – reinrassige Zuchttiere	120.00	0.00
	Tiere der Rindviehgattung, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere:		
0102.9010	– – zum Schlachten	10.00	0.00
0102.9090	– – andere	60.00	0.00
		je 100 kg brutto	
0105.9900	Hausgeflügel: Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner, lebend, mit einem Gewicht von mehr als 185 g	30.00	0.00
	Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, frisch oder gekühlt:		
0201.1000	– in ganzen oder halben Tierkörpern	9.00	0.00
0201.2000	– andere Stücke, nicht ausgebeint	9.00	0.00
0201.3000	– ausgebeint	9.00	0.00
	Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, gefroren:		
0202.1000	– in ganzen oder halben Tierkörpern	9.00	0.00
0202.2000	– andere Stücke, nicht ausgebeint	9.00	0.00
0202.3000	– ausgebeint	9.00	0.00

⁵ Diese Konzessionen werden auch auf Importe aus Estland nach Liechtenstein gewährt, solange der Vertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein (SR **0.631.112.514**) in Kraft steht.

⁶ Bezüglich der Positionen, die Gegenstand nichttarifärer Massnahmen, inklusive Gebühren und Abgaben sind, behält sich die Schweiz das Recht vor, die Konzessionen nach Rücksprache mit Estland anzupassen, um künftigen Änderungen des schweizerischen Einfuhrregimes für landwirtschaftliche Produkte, die sich unter anderem aus multilateralen Handelsverhandlungen im Rahmen des GATT ergeben, Rechnung zu tragen. Der sich aus Anhang I zu diesem Abkommen ergebende Spielraum für die Konzessionen wird beibehalten, wenn ein neues Regime eingeführt wird. Das gleiche Prinzip der Erhaltung des Spielraums für Konzessionen soll für Positionen, die Gegenstand von Zöllen sind, nur im Falle einer partiellen Verminderung des MFN-Zollsatzes durch die Schweiz aufgrund der GATT-Uruguay-Runde gelten.

⁷ Siehe SR **632.10** Anhang.

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbeschreibung	Anwendbarer Zollansatz Fr. je 100 kg brutto	
		Normal	Konzession
	Fleisch von Tieren der Schweinegattung (einschliesslich Wildschweine), frisch, gekühlt oder gefroren:		
	– frisch oder gekühlt:		
0203.1100	– – in ganzen oder halben Tierkörpern	13.00	0.00
0203.1200	– – Schinken, Schultern und Stücke davon, nicht ausgebeint	10.00	0.00
0203.1900	– – anderes	10.00	0.00
	– gefroren:		
0203.2100	– – in ganzen oder halben Tierkörpern	13.00	0.00
0203.2200	– – Schinken, Schultern und Stücke davon, nicht ausgebeint	10.00	0.00
0203.2900	– – anderes	10.00	0.00
0204.4100	Anderes Fleisch von Tieren der Schafgattung, gefroren, in ganzen oder halben Tierkörpern	10.00	0.00
	Geniessbare Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Schaf- oder Ziegenhaltung, von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren:		
0206.1000	– von Tieren der Rindviehgattung, frisch oder gekühlt	9.00	0.00
	– von Tieren der Rindviehgattung, gefroren		
0206.2100	– – Zungen	40.00	0.00
0206.2200	– – Lebern	40.00	0.00
0206.2900	– – andere	40.00	0.00
0207.5000	Geflügellebern, gefroren	45.00	0.00
0602.4090	Rosen, auch veredelt, ausgenommen Rosen- wildlinge und Rosenwildstämme	20.00	0.00
0701.1000	Saatkartoffeln, frisch oder gekühlt	–.20	0.00
ex 0702.0000	Tomaten, frisch oder gekühlt, eingeführt in der Zeit vom 1. November bis 31. März	5.00	0.00
0704.1000	Blumenkohl, einschliesslich Winterblumenkohl, frisch oder gekühlt	7.00	0.00
0704.9010	Rotkohl, Weisskohl (einschliesslich Spitzkabis) und Wirsing, frisch oder gekühlt	3.00	0.00
0709.5100	Essbare Pilze, frisch oder gekühlt	10.00	0.00
0712.3000	Essbare Pilze und Trüffeln, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, oder anders zerkleinert oder in Pulverform, aber nicht weiter zubereitet	20.00	0.00
0808.1010	Äpfel, frisch, in offener Packung	2.00	0.00
	Pflaumen (einschliesslich Zwetschgen) und Schlehen, frisch		
0809.4010	– in offener Packung	3.00	0.00
0809.4090	– in anderer Packung	10.00	0.00
0810.1000	Erdbeeren, frisch	3.00	0.00
0810.3000	Johannisbeeren, einschliesslich Cassis, und Stachelbeeren, frisch	5.00	0.00

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbeschreibung	Anwendbarer Zollsatz Fr. je 100 kg brutto	
		Normal	Konzession
0810.4000	Preiselbeeren, Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung Vaccinium, frisch	5.00	0.00
0909.2000	Korianderfrüchte	9.00	0.00
0909.4000	Kümmelfrüchte	1.35	0.00
0909.5000	Fenchelfrüchte; Wacholderbeeren	9.00	0.00
ex 2001.9029	Essbare Pilze, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	50.00	0.00
2003.1000	Essbare Pilze, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	55.00	0.00
2201.1000	Mineralwasser und mit Kohlensäure versetztes Wasser	3.00	0.00
2207.1000	Ethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von 80% Vol oder mehr	50.00	0.00
	Wodka, in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von:		
ex 2208.9021	– mehr als 2 l	58.00	0.00
ex 2208.9022	– nicht mehr als 2 l	80.00	0.00

B. Zollabbau um 50%

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbeschreibung	Anwendbarer Zollansatz Fr. je 100 kg brutto	
		Normal	Konzession
0207.2100	Geflügel, nicht in Stücke zerteilt, frisch oder gekühlt	30.00	15.00
0207.2300	Enten, Gänse und Perlhühner, nicht in Stücke zerteilt, gefroren	30.00	15.00
0207.3100	Fettlebern von Gänsen oder Enten, frisch oder gekühlt	45.00	22.50
0207.4100	Stücke und Schlachtnebenprodukte von Hühnern, ausgenommen Lebern, gefroren	30.00	15.00
0207.4200	Stücke und Schlachtnebenprodukte von Truthühnern, ausgenommen Lebern, gefroren	30.00	15.00
0207.4300	Stücke und Schlachtnebenprodukte von Enten, Gänsen oder Perlhühnern, ausgenommen Lebern, gefroren	30.00	15.00
0601.1010	Tulpenzwiebeln, ruhend	34.00	17.00
0701.9000	Kartoffeln, frisch oder gekühlt, andere als Saatkartoffeln	6.00	3.00
0704.9090	Kohl, Wirsingkohl, Kohlrabi und ähnliche essbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt, ausgenommen Blumenkohl, Winterblumenkohl, Rosenkohl, Rotkohl, Weisskohl (einschliesslich Spitzkabis) oder Wirsing	10.00	5.00
0706.1000	Karotten (Möhren) und Weissrüben, frisch oder gekühlt	4.20	2.10
0706.9090	Knollensellerie, Rettiche und ähnliche geniessbare Wurzeln, frisch oder gekühlt	10.00	5.00
0707.0000	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt	10.00	5.00
0712.1000	Kartoffeln, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, aber nicht weiter zubereitet	20.00	10.00
0808.1090	Äpfel, frisch, in anderer als offener Packung	5.00	2.50
ex 1108.1300	Kartoffelstärke, weder für Tierfütterung noch für die Bierfabrikation	6.00	3.00

C. Zollabbau 20%

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbeschreibung	Anwendbarer Zollansatz Fr. je 100 kg brutto	
		Normal	Konzession
0207.1000	Geflügel, nicht in Stücke zerteilt, frisch oder gekühlt	30.00	24.00
0207.2200	Truthühner, nicht in Stücke zerteilt, gefroren	30.00	24.00
0406.1090	Frischkäse (ungereift), einschliesslich Molkenkäse, und Quark, anders als Mascarpone, Ricotta Romana oder Mozzarella	50.00	40.00
0407.0000	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht	15.00	12.00
0409.0000	Natürlicher Honig	60.00	48.00
1601.0090	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenprodukten oder Blut, andere als Cotechini, Mortadella, Salami, Salamini und Zamponi; Nahrungsmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse	75.00	60.00
1602.4110	Dosenschinken	65.00	52.00
2009.8010	Gemüsesaft, unvermischt	20.00	16.00
	Unvermischte Säfte von anderen Früchten als Zitrusfrüchten, Ananas, Trauben Birnen oder Äpfeln, nicht gegoren und ohne Zusatz von Alkohol:		
2009.8091	– ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	28.00	22.40
2009.8092	– mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	70.00	56.00

Ursprungsregeln und Methoden der administrativen Zusammenarbeit betreffend die in dieser Vereinbarung erwähnten landwirtschaftlichen Erzeugnisse

1. (1) Zur Anwendung dieser Vereinbarung gilt als Ursprungserzeugnis Estlands ein Produkt, das in diesem Land vollständig erzeugt worden ist.
- (2) im folgenden gelten als in Estland vollständig erzeugt:
 - a) pflanzliche Erzeugnisse, die dort geerntet worden sind;
 - b) lebende Tiere, die dort geboren worden sind oder ausgeschlüpft sind und dort aufgezogen wurden;
 - c) Erzeugnisse, die von dort gehaltenen lebenden Tieren gewonnen worden sind;
 - d) Waren, die dort ausschliesslich aus den unter den Buchstaben a) bis c) genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind.
- (3) Verpackungsmaterialien und Einzelverkaufspackungen, die ein Produkt umschliessen, sollen zur Ermittlung, ob dieses Produkt vollständig erzeugt worden ist, nicht berücksichtigt werden, und es ist nicht notwendig festzustellen, ob solche Verpackungsmaterialien und Einzelverkaufspackungen Ursprungserzeugnisse sind oder nicht.
2. Unbeschadet des Paragraphs 1 gelten ebenfalls als Ursprungserzeugnisse die in der Liste der Beilage zu diesem Anhang in den Kolonnen 1 und 2 enthaltenen Produkte, die in Estland unter Beifügung von Vormaterialien hergestellt worden sind, die dort nicht vollständig erzeugt wurden, vorausgesetzt, dass die Bedingungen in Kolonne 3 bezüglich der ausreichenden Be- oder Verarbeitung solcher Vormaterialien erfüllt worden sind.
3. (1) Die in diesem Abkommen vorgesehene Behandlung kann nur Produkten gewährt werden, die direkt aus Estland in die Schweiz transportiert werden, ohne das Gebiet eines Drittstaates zu berühren. Gleichwohl können Ursprungserzeugnisse Estlands, die eine einzige Sendung bilden, die nicht aufgeteilt wird, unter Durchfuhr durch andere Gebiete als die der Schweiz oder Estlands gegebenenfalls auch mit einer Umladung oder vorübergehenden Einlagerung in diesen Gebieten, transportiert werden, wenn die Durchfuhr durch diese Gebiete aus geographischen Gründen gerechtfertigt ist und die Produkte im Durchfuhr- oder Einlagerungsland unter zollamtlicher Überwachung geblieben, dort nicht in den Handel oder freien Verkehr gelangt und dort nur ent- oder verladen worden sind und nur eine auf die Erhaltung ihres Zustandes gerichtete Behandlung erfahren haben.
- (2) Der Nachweis, dass die in Unterabsatz 1 niedergelegten Bedingungen erfüllt worden sind, soll den Zollbehörden des Einfuhrstaates gemäss den Bestim-

mungen in Artikel 12, Absatz 6 des Protokolls B zum Abkommen zwischen der Schweiz und Estland⁸ vorgelegt werden.

4. Auf Ursprungserzeugnisse im Sinne dieses Abkommens ist das Abkommen bei der Einfuhr in die Schweiz anzuwenden bei Vorlage entweder einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder einer Rechnungserklärung, erteilt oder ausgestellt gemäss den Vorschriften des Protokolls B zum Abkommen zwischen der Schweiz und Estland.
5. Die Vorschriften bezüglich Zollrückvergütung oder Nichterhebung von Zöllen, Ursprungsnachweisen und Vorkehrungen für die Verwaltungszusammenarbeit, die im Protokoll B zum Abkommen zwischen der Schweiz und Estland enthalten sind, gelten mutatis mutandis. Dabei versteht sich, dass das in diesen Vorschriften enthaltene Verbot der Zollrückvergütung oder der Nichterhebung von Zöllen nur auf Vormaterialien anzuwenden ist, die von der Art sind, auf welche das Abkommen zwischen der Schweiz und Estland anzuwenden ist.

⁸ SR 0.946.293.341

*Beilage zu Anhang II***Liste von Waren, auf die in Ziffer 2 zu Anhang II verwiesen wird und für die andere Bedingungen als die vollständige Erzeugung gelten.**

Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
1	2	3
ex 0406	Frischkäse (ungereift), einschliesslich Molkenkäse, und Quark, anders als Mascarpone, Ricotta Romana oder Mozzarella	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 bereits Ursprungserzeugnisse sein müssen
0407	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 bereits Ursprungserzeugnisse sein müssen
ex 1108	Kartoffelstärke, weder zur menschlichen Ernährung noch zu technischen Zwecken bestimmt	Herstellen, bei dem alle verwendeten Kartoffeln bereits Ursprungserzeugnisse sein müssen
ex 1601	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenprodukten oder Blut, andere als Cotechini, Mortadella, Salami, Salamini, Zamponi; Nahrungsmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 bereits Ursprungserzeugnisse sein müssen
ex 2001	Pilze, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Pilze bereits Ursprungserzeugnisse sein müssen
ex 2003	Essbare Pilze, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Pilze bereits Ursprungserzeugnisse sein müssen
ex 2009	Gemüsesaft (ungemischt) ungemischter Saft von anderen Früchten als Zitrusfrüchten, Ananas, Trauben, Birnen oder Äpfeln, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 7 und 8 bereits Ursprungserzeugnisse sein müssen
ex 2207	Ethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von 80% Vol oder mehr	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Nummern 2207 oder 2208 einzu-reihen sind
ex 2208	Wodka	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Nummern 2207 oder 2208 einzu-reihen sind

Zollkonzessionen, welche die Republik Estland der Schweizerischen Eidgenossenschaft gewährt

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung gewährt die Republik Estland der Schweiz⁹ folgende Zollkonzessionen¹⁰ auf Ursprungserzeugnissen aus der Schweiz.

Nummer des estnischen Zolltarifs	Warenbeschreibung	Anwendbarer Zollsatz	
		Normal %	Konzession %
2101.10	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen oder Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee	0.0	0.0
2101.20	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen oder Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate	0.0	0.0

⁹ Diese Konzessionen werden auch auf Importe aus Liechtenstein nach Estland gewährt, solange der Vertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein (SR **0.631.112.514**) in Kraft steht.

¹⁰ Die Regeln im Anhang II sind auch hier mutatis mutandis anwendbar. Als Ursprungserzeugnisse gelten solche, welche in eine andere Tarifnummer einzureihen sind als die Tarifnummer 2101.

